

Vorlage Nr. II/23/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Bre-
misches Glücksspielgesetz - BremGlüG)
hier: Verteilung der Zweckabgabe in Bremerhaven**

A PROBLEM

Die Neuregelung des Glücksspielrechts ist mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft getreten.
Die §§ 13 und 14 des BremGlüG regeln die Verteilung der Mittel:

„§ 13 Verteilung der Mittel

(1) Die Abgaben nach § 12 werden wie folgt verteilt; es erhalten

1. die zuständigen Senatoren, die im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation darüber verfügen,
 - a) für Sport 17,992 v. H.,
 - b) für Kultur 12,979 v. H.,
 - c) für Gesundheit 5,087 v. H.,
 - d) für Umweltschutz 9,592 v. H.,
 - e) für Jugend 10,174 v. H.,
 - f) für Soziales 10,174 v. H.,
2. die Stadt Bremerhaven
 - a) für Sport 3,052 v. H.,
 - b) für allgemeine Zwecke 14,181 v. H.,
3. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben
 - a) der Landessportbund Bremen e. V. 5,514 v. H.,
 - b) der Bremer Fußball-Verband e. V. 2,837 v. H.,
 - c) die W. Kaisen Bürgerhilfe e. V. Bremen 4,332 v. H.,
 - d) die Volkshilfe e. V. Bremerhaven 1,083 v. H. und
 - e) der Bürgerparkverein 3,003 v. H.

§ 14 Verteilung der Überschüsse

Die gesamten aus dem Betrieb des Veranstalters gemäß § 3 Abs. 1 erzielten Überschüsse und nicht in Anspruch genommene Gewinne sind nach Abzug der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verzinsung des Gesellschaftskapitals nach den Vorschriften des § 13 zu verwenden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf insofern der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Die jetzige Regelung betrachtet das Verteilungsergebnis der Jahre 2002 bis 2006 unter Einbe-

ziehung **aller Lotterien und Wetten** der Bremer Toto und Lotto GmbH und schreibt dieses in Prozentsätzen für die bisherigen Destinatäre fort. Bei Anwendung dieses Verteilungsschlüssels sind daher für den genannten Zeitraum die Empfänger weder besser noch schlechter gestellt worden, als nach der bisherigen Vorschriftenlage.

Die neue Regelung entspricht sowohl den Interessen eines effizienten, ordnungsrechtlich geprägten Verwaltungsvollzuges und denen der Bremer Toto und Lotto GmbH als auch denen der Zahlungsempfänger, die nicht mehr vom wirtschaftlichen Erfolg einzelner Glücksspiele abhängen.

Bei der Verwendung der Mittel wird ebenso unverändert zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterschieden.

Ein von der Stadtkämmerei im Vorfeld der Gesetzesänderung angestellter Vergleich zwischen dem bisherigen Recht und der Neuregelung hat bestätigt, dass Bremerhaven finanziell **insgesamt** nicht benachteiligt wird.

Die nach dem bisherigen Recht vorgesehene „**Förderung von Schwerpunktprogrammen**“ ist in der Neufassung des BremGlüG **nicht** mehr vorgesehen.

Bei analytischer Betrachtung der Verteilung der Abgaben in Bremen und Bremerhaven gemäß § 13 BremGlüG ist festzustellen, dass ein Ungleichgewicht bei der Verteilung für den Sport besteht.

In **Bremen** ist der Sport mit 17,992 v.H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 1. BremGlüG beteiligt, was 27,261 v.H. der Gesamtabgaben für Bremen - ohne Abgaben an Destinatäre zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - entspricht.

In **Bremerhaven** ist der Sport mit 3,052 v.H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG beteiligt, was 17,710 v.H. der Gesamtabgaben für Bremerhaven - ohne Abgaben an Destinatäre zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - entspricht.

Bei einer gleichgewichtigen Aufteilung in **Bremerhaven** wäre der Sport mit 4,698 v.H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG zu beteiligen. Der Anteil für allgemeine Zwecke wäre von 14,181 v.H. auf 12,535 v.H. zu vermindern. Nach dem bisherigen Recht betrug der Anteil für allgemeine Zwecke 11,69 v.H..

Früher (bis einschl. 2003) hatten die Städte Bremen und Bremerhaven die an sie abgeführten Beträge als zweckgebundene Mittel zu verwenden. Diese Regelung **entfiel** anlässlich einer Änderung des Rechts bereits im Jahre 2004.

Aktuell sind sämtliche Einnahmen aus Lotto und Lottomitteln für **allgemeine Zwecke** im Kapitel 6952 „Toto-/Lottomittel“ des Haushaltsplans der Stadt Bremerhaven veranschlagt. Dieses Kapitel ist Bestandteil des Ausschussbereiches „0 Zentrale Finanzwirtschaft“. Dort dienen diese Einnahmen zentral als allgemeine Deckungsmittel für den Gesamthaushalt wie die Finanzzuweisungen und Steuern. Demzufolge gibt es keine diesbezüglichen Einzelveranschlagungen in anderen Kapiteln des Haushaltsplanes.

Damit (ab 1998) wurde die bisherige Doppelveranschlagung, die heute auch das Problem der Einhaltung der Primärausgaben beinhaltet hätte, im zentralen und im dezentralen Haushaltsbereich vermieden.

Ausgabenseitig wurden die Lottomittelanteile, die auf die Ausschussbereiche gemäß den Veranschlagungen im Haushaltsjahr 1997 entfielen, in den jeweiligen Budgeteckwerten berücksichtigt und fortgeschrieben, so dass eine finanzielle Benachteiligung der Ausschussbereiche, die bislang von den Einnahmen aus Lottomitteln partizipierten, unterblieb.

Das Gesamtaufkommen der zu verteilenden Zweckabgabe ist Schwankungen unterworfen. Ggf. sind entsprechende Budgetrisiken nicht mehr von verschiedenen Ämtern und Ausschussbereichen zu tragen, sondern vom Ausschussbereiches „0 Zentrale Finanzwirtschaft“ im Gesamtkontext mit den anderen allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts.

Diese Verfahrensweise hat sich als effizient und effektiv mit dem geringst möglichen Verwaltungsaufwand erwiesen.

Die Einnahmen für **Sport** wurden und werden im Kapitel 6541 „Förderung des Sports aus Wettmitteln“ veranschlagt.

Aufgrund der oben geschilderten ungleichgewichtigen Verteilung der Zweckabgaben zwischen Bremen und Bremerhaven für Sport und allgemeine Zwecke musste der Bereich Sport in der Vergangenheit durch städtische Haushaltsmittel aufgestockt werden.

B LÖSUNG

Das Dezernat II vertritt die Auffassung, dass das Ungleichgewicht bei der Verteilung der Zweckabgabe zwischen Bremen und Bremerhaven für den Sport und allgemeine Zwecke vorerst im Innenverhältnis aufgehoben wird.

Das Dezernat II spricht sich dafür aus, dass im Rahmen einer gleichgewichtigen Aufteilung in **Bremerhaven** der Sport mit 4,698 v.H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG beteiligt wird. Der Anteil für allgemeine Zwecke ist entsprechend von 14,181 v.H. auf 12,535 v.H. zu vermindern.

Das Dezernat II beabsichtigt, bei den zuständigen senatorischen Dienststellen in Bremen darum nachzusehen, dass diese Änderung in eine neue Fassung des BremGlüG übernommen wird. Alternativ kommt eine Regelung in Betracht, wonach lediglich der Gesamtanteil der Abgabe für Bremerhaven (17,233 v.H. gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. Buchstabe a) und b) BremGlüG) fixiert wird und die in Bremerhaven nach Ortsrecht zuständigen Organe ermächtigt werden, über die Aufteilung und Verwendung der Mittel zu entscheiden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss soll gebeten werden, gleich lautend zu beschließen.

C ALTERNATIVEN

Keine, die empfohlen werden könnten.

D FINANZIELLE/PERSONALWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die gleichgewichtigen Aufteilung in **Bremerhaven** führte auf der Grundlage der Mittelverteilung im Jahre 2008 (ohne Einmaleffekte: Zahlungen aus 2007, Auflösung Rücklage) zu Mindereinnahmen für allgemeine Zwecke und Mehreinnahmen für Sport in Höhe von jeweils ca. 187.000 €. Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben.

E BETEILIGUNG

Amt für Sport und Freizeit, Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt führt zu der Vorlage aus:

„Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn von dem nach § 13 des BremGlüG festgelegten Verteilungsschlüssels abgewichen werden soll. Die Stadt Bremerhaven erhält z. Z. aus der Zweckabgabe Anteile für den Sport (3,052 %) und für allgemeine Zwecke (14,181 %).

§ 13 Abs. 1 BremGlüG legt fest, wie die (Zweck-)Abgaben nach § 12 BremGlüG zu verteilen sind. Anders als in Bremen werden - mit Ausnahme für den Sport - die Abgaben nach dem BremGlüG in Bremerhaven aber als reine Deckungsmittel für den allgemeinen städtischen Haushalt angesehen. Zwar ist der konkrete Endzweck nicht bestimmt; wohl aber der Prozent-

satz, der den Destinatären zusteht.

Daraus lässt sich folgern, dass es dem Gesetzgeber nicht gleichgültig war, wer welchen Anteil erhalten sollte. Insofern bedarf es nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, auch wenn wie hier nur das Innenverhältnis berührt wird, bei Änderung des Verteilungsmaßstabs zugunsten des Sports und zum Nachteil der allgemeinen Zwecke, einer entsprechenden gesetzlichen Änderung.“

Anmerkung der Stadtkämmerei zu den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Gegenstand der Vorlage ist, das Ungleichgewicht bei der Verteilung der Zweckabgabe zwischen Bremen und Bremerhaven für den Sport zu beseitigen.

§ 13 Abs. (1) Nr. 2. des BremGlüG (Bremerhaven) enthält einen bestimmten Teil (Sport) und einen unbestimmten Teil (allgemeine Zwecke).

Der unbestimmten Teil (allgemeine Zwecke) soll durch die örtlich zuständigen Gremien (Magistrat und Finanz- und Wirtschaftsausschuss) entsprechend bestimmt, d.h. konkretisiert werden.

Das BremGlüG steht dem nicht entgegen, da im Gegensatz zu der Regelung für Bremen für Bremerhaven die **einzelnen** Destinatäre für allgemeine Zwecke nicht benannt wurden. Eine hierfür zweckgebundene Verwendung der Wettmittel gibt es seit dem Jahre 2004 ohnehin nicht mehr.

Letztendlich handelt es sich bei der vorgeschlagenen Lösung um eine interne Umverteilung von Haushaltsmitteln, die die örtlich zuständigen Gremien, nämlich der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss verfügen können

Die Änderung des BremGlüG ist in dieser Angelegenheit deshalb **nicht** zwingend geboten. Sie wird aber als wünschenswert betrachtet, da es damit zu einer direkten Budgetzuweisung durch die Bremer Toto und Lotto GmbH an den Sporthaushalt und die Zentrale Finanzwirtschaft kommt und interne Buchungsvorgänge vermieden werden.

Für die vorgeschlagene Änderung im Innenverhältnis besteht eine zeitliche und sachliche Notwendigkeit. Sie ist zeitlich notwendig, weil die Bewirtschaftung der betroffenen Kapitel ab dem Haushaltsjahr 2009 auf eine zuverlässige Grundlage zu stellen und das festgestellte Ungleichgewicht zu beseitigen ist. Ferner ist nicht einzuschätzen, zu welchem Zeitpunkt die gewünschte rechtliche Änderung in Kraft gesetzt werden kann.

F ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/VERÖFFENTLICHUNG NACH DEM BREMIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat teilt die Auffassung des Dezernates II, dass das Ungleichgewicht bei der Verteilung der Zweckabgabe zwischen Bremen und Bremerhaven für den Sport und allgemeine Zwecke im Innenverhältnis aufgehoben wird.

Der Magistrat beschließt, dass ab 01.01.2009 im Rahmen einer gleichgewichtigen Aufteilung in **Bremerhaven** vorerst im Innenverhältnis der Sport mit 4,698 v.H. an den Abgaben gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. BremGlüG beteiligt wird. Der Anteil für allgemeine Zwecke wird entsprechend von 14,181 v.H. auf 12,535 v.H. vermindert.

Der Magistrat bittet das Dezernat II, bei den zuständigen senatorischen Dienststellen in Bremen darum nachzusuchen, dass die im Innenverhältnis für Bremerhaven gewählte Änderung in eine neue Fassung des BremGlüG übernommen wird. Alternativ kommt eine Regelung in Betracht, wonach lediglich der Gesamtanteil der Abgabe für Bremerhaven (17,233 v.H. gemäß § 13 Abs. (1) Nr. 2. Buchstabe a) und b)

BremGlüG) fixiert wird und die in Bremerhaven nach Ortsrecht zuständigen Organe ermächtigt werden, über die Aufteilung und Verwendung der Mittel zu entscheiden.

Der Magistrat bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, gleich lautend zu beschließen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister